

Anlage 1

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) vom 20. Juni 2010

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) sowie aufgrund § 88 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22.03.2016 (GVBl.S.153 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am **TT.MM.2019** (Beschluss zur Drucksachen-Nr. **1813/19**) nachfolgende Änderungen der Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) vom 21. Juni 2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Allgemeine Anforderungen

§ 4 Allgemeine Anforderungen Ziffer 1.7 der Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) wird wie folgt geändert:

„1.7. An der Fassade angebrachte Schriftzüge sind nur parallel zum Gebäude und waagrecht und nur in einer Amtssprache der Europäischen Union zulässig. Logobedingte oder historisch bedingte Ausnahmen sind zulässig.“

Artikel 2

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister
(Siegel)

Gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister